



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	S. 4
II	Entsorgung	S. 5
	A	S. 5
	B	S. 7
	C	S. 7
	D	S. 7
	E	S. 8
	F	S. 8
III	Weitere Bestimmungen	S. 9
IV	Finanzierung	S. 9
V	Schlussbestimmungen	S. 10

Anhang I: Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes

Abfallreglement

I Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Artikel 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Soweit nicht an Dritte übertragen, vollzieht sie insbesondere die Vorschriften über

a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),

b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),

c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),

d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),

e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall

a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Artikel 2 Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben der Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) wahr. Es obliegt ihm die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Zusammenarbeit

Artikel 3 ¹ Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

² Sie ist unter anderem bereits Mitglied der Müve Biel-Seeland AG (Abfallverwertung) und des Gemeindeverbands Déchetterie Intercommunale de l'Entre-deux-Lacs.

<i>Information</i>	<p>Artikel 4 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Bezugsorte der Gebührenmarken und –säcke, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p>³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
<i>Verbote</i>	<p>Artikel 5 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten. Insbesondere verboten ist das Liegenlassen von Hundekot.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht¹.</p> <p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>

II Entsorgung

A Siedlungsabfälle

<i>Begriff</i>	<p>Artikel 6 ¹ Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht); b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut); c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben; d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).
<i>Benützungspflicht</i>	<p>Artikel 7 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen sind Landwirtschafts-, Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit grossem Abfallanfall (vgl. Art. 18).</p> <p>³ Vorbehalten bleibt ausserdem Artikel 9 (Kompostieren).</p>

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

<i>Separat-sammelstellen</i>	<p>Artikel 8 Die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritte sammeln zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier, - Altglas, - Altmetall, Aluminium, Weissblech, - Textilien, - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.</p>
<i>Kompostierung</i>	<p>Artikel 9 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind vom Verursacher zu kompostieren.</p> <p>² Die Gemeinde kann eine Kompostieranlage betreiben oder eine Separatsammlung anbieten.</p>
<i>Sammlung des Hauskehrichts</i>	<p>Artikel 10 ¹ Der Hauskehricht ist in den offiziellen MÜVE-Säcken oder in neutralen Gebinden, mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen, bereit zu stellen.</p> <p>² Kleinsperrgut ist gemäss Vorschriften der MÜVE mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutvignetten zu versehen und bereit zu stellen.</p> <p>³ Die Entsorgung mittels Container mit Gebührenvignetten (Gewerbecontainer) richtet sich nach den Vorschriften der MÜVE.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.</p>
<i>a. Behälter und Gebinde</i>	
<i>b. Abfuhrtage, Bereitstellung</i>	<p>Artikel 11 ¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.</p> <p>² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Die Gemeinde bezeichnet die Bereitstellungsorte.</p>
<i>c. Ausschluss von der Abfuhr</i>	<p>Artikel 12 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c) Bauabfälle; d) Metzgerei- und Schlachtabfälle; e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle. <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

Sperrgut
a. Begriff

Artikel 13 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt und nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr und
Sammelstelle

Artikel 14 ¹ Das Sperrgut kann nach Vorschriften der MÜVE mit der wöchentlichen Kehrichtabfuhr entsorgt werden.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Sperrgut kann ausserdem der regionalen Separatsammelstelle übergeben werden. Es gelten die Vorschriften der Betreiberin.

⁴ Die Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr und der Sammlung ausschliessen.

B Bauabfälle

Bauabfälle

Artikel 15 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes.

C Ausgediente Sachen

Ausgediente
Sachen

Artikel 16 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte und dergleichen) richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

D Tierkörper

Tierkörper

Artikel 17 ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörper-sammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.^{II}

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

^{II} Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der eidg. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

E Abfälle aus Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben **Artikel 18** ¹ Siedlungsabfälle aus Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder
- die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

³ Die Gemeinde kann Betriebe von der ordentlichen Entsorgung ausschliessen^{III} und diese zur eigenständigen Entsorgung verpflichten. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten der Betriebe.

Entsorgungsnachweis **Artikel 19** Betriebe, welche von der Kehrichtgrundgebühr aufgrund einer Vereinbarung befreit sind, haben auf Anfrage die Entsorgungswege nachzuweisen.

F Sonderabfälle

Begriff **Artikel 20** Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert^{IV}.

Pflichten der Besitzer **Artikel 21** ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstelle für Kleinmengen **Artikel 22** ¹ Die Gemeinde betreibt gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
² Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und ähnliche Sonderabfälle aus Haushalten, Garten und Hobby sind an die Verkaufsstellen zu retournieren. Kleinmengen können der regionalen Separatsammelstelle übergeben werden.
³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

^{III} Vgl. Art. 12

^{IV} Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

III Weitere Bestimmungen

*Übertragung-
von Aufgaben* **Artikel 23** Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV Finanzierung

*Finanzierung
der Abfall-
entsorgung* **Artikel 24** ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

*Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren* **Artikel 25** Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und eine Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif **Artikel 26** Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V Schlussbestimmungen

- Vollzug* **Artikel 27** ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
- Rechtspflege* **Artikel 28** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen* **Artikel 29** ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen* **Artikel 30** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten* **Artikel 31** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
³ Insbesondere aufgehoben wird das Abfallreglement vom 8. Mai 1992.

Genehmigung

Das Abfallreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2010 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Dietrich

Nicole Tanner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 2. November 2010 bis 3. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Erlach vom 29. Oktober 2010 bekannt gegeben.

Gampelen, 3. Dezember 2010 Die Gemeindeschreiberin

Nicole Tanner

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf Art. 26 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2010 folgenden Gebührentarif:

I Haushaltungen

Pflichtige **Artikel 1** Folgende Personengruppen sind als Haushalte gebührenpflichtig:

- sämtliche Einwohner der Gemeinde Gampelen
- Wochenaufenthalter in Gampelen
- Eigentümer von Ferienhäusern und –wohnungen (inkl. Chalets Camping Rothaus) in der Gemeinde Gampelen

Gebührenart **Artikel 2** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

A Grundgebühr

Grundgebühr **Artikel 3** ¹ Von jeder Haushaltung gemäss Artikel 1 ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben.

³ Die Höhe der Grundgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt und beträgt derzeit

- Je Einwohner ab dem Jahr in dem das 17. Altersjahr vollendet wird Fr. 80.00
- Je Einwohner bis zum Jahr in dem das 17. Altersjahr vollendet wird Fr. 30.00
- Je Wochenaufenthalter Fr. 35.00
- Je Ferienhaus- und Wohnung (inkl. Camping Rothaus) Fr. 100.00

⁴ Heiminsassen sind von der Gebührenpflicht befreit. Die jeweiligen Institutionen gelten als Gewerbebetrieb.

Anpassung Art. 3 Abs. 3 gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 08.12.2017

B Sackgebühr

*Bemessungs-
grundlagen*

Artikel 4 ¹ Die Sackgebühr wird durch die Müve Biel-Biel Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch das zuständige Organ der Müve beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

C Markengebühren

Markengebühr

Artikel 5 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch das zuständige Organ der Müve beschlossen.

II Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Gebührenart

Artikel 6 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr oder allenfalls einer Containergebühr.

Grundgebühr

Artikel 7 ¹ Von jedem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (inkl. Heime und Campingplätze) und von Landwirtschaftsbetrieben ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben.

³ Die Höhe der Grundgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt und beträgt derzeit Fr. 50.00. Der Gemeinderat kann für einzelne Betriebe höhere Gebühren festlegen.

⁴ Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen gemäss Vereinbarung nach Artikel 18 des Abfallreglementes.

*Gewerbe-
container*

Artikel 8 ¹ Gewerbecontainer sind direkt bei der Müve zu beziehen.

² Die Ansätze für die Gewerbecontainer werden durch das zuständige Organ der Müve beschlossen.

*Sack- und -
Markengebühren*

Artikel 9 Die Vorschriften der Haushalte gelten sinngemäss.

Direktlieferung **Artikel 10** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III Tierkörper

Transportkosten **Artikel 11** Die Transportkosten für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt werden, sind durch den Tierhalter zu bezahlen.

IV Gemeinsame Bestimmungen

Gebührensätze **Artikel 12** Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Vereinbarung **Artikel 13** ¹ Die Gemeinde beauftragt die MÜVE Biel-Seeland AG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen nach Abs. 1 dieses Artikels schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr **Artikel 14** ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbecontainer.

Sperrgutmarken **Artikel 15** ¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

² Die Ansätze für die Sperrgutmarken werden durch das zuständige Organ der Müve beschlossen.

<i>Sammelstellen und -aktionen</i>	<p>Artikel 16 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) gelten die Tarife der regionalen Separatsammelstelle (Gemeindeverband Déchetterie Intercommunale de l'Entre-deux-Lacs Cornaux).</p>
<i>Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten</i>	<p>Artikel 17 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben[∨].</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
<i>Bezug</i>	<p>Artikel 18 ¹ Die Grundgebühren werden bei den gebührenpflichtigen Personen erhoben und sind per 31. Dezember fällig. Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, Marken- und Containergebühren werden beim Abfallinhaber direkt beim Bezug erhoben.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Artikel 19 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Tarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p> <p>³ Insbesondere aufgehoben wird der Gebührentarif vom 8. Mai 1992.</p>

[∨] Gemäss kommunalem Gebührenreglement

Genehmigung

Der Gebührentarif zum Abfallreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2010 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Dietrich Nicole Tanner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 2. November 2010 bis 3. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Erlach vom 29. Oktober 2010 bekannt gegeben.

Gampelen, 3. Dezember 2010 Die Gemeindeschreiberin

Nicole Tanner

Genehmigung

Das Anpassung des Gebührentarifs des Abfallreglements wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2017 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Dietrich

Monika Sauter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 8. November 2017 bis 8. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2017 bekannt gegeben.

Gampelen, 8. Dezember 2017

Die Gemeindeschreiberin

Monika Sauter